

Wer bekommt Rente aus häuslicher Pflege?

Stand 2023

GRUNDLAGE für die soziale Absicherung der Pflegeperson ¹

„Eine **Pflegeperson**, im Sinne des Rechts der Pflegeversicherung, ist eine Person, die eine/n Pflegebedürftige/n nicht erwerbsmäßig in ihrer oder seiner häuslichen Umgebung pflegt“.

Pflegepersonen können Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung beantragen, indem sie den Fragebogen zur „sozialen Sicherung nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen“ ausgefüllt einreichen.

Beiträge werden gezahlt, ...

- wenn dem/der **Pflegebedürftigen** vom Medizinischen Dienst (MK) der Krankenkassen mindestens Pflegegrad 2 zuerkannt wurde. Abgerechnet wird entsprechend dem Wohnort des/der Pflegebedürftigen, nicht dem Wohnort der Pflegeperson (West oder Ost);
- Rentenbeiträge werden nur für Pflegepersonen gezahlt, **die sich verbindlich bereit erklären**, mindestens 10 Stunden pro Woche (verteilt auf 2 Werktagen) die Versorgung des/der Pflegebedürftigen sicherzustellen und höchstens 30 Stunden/Woche erwerbstätig zu sein.
- Falls die Pflegeperson Einnahmen aus Arbeitslosen-, Eltern- oder Kurzarbeitergeld bezieht, gelten Sonderregelungen. Details sind mit der zuständigen Stelle der Dt. Rentenversicherung zu besprechen.
- Die meisten Bürger/innen haben bereits Rentenansprüche aus Ausbildung oder Beruf angesammelt.

Um zusätzlich Rentenbeiträge aus häuslicher Pflege zu erhalten,

- muss die Pflegeperson **in den letzten 10 Jahren mind.** 2 Jahre erwerbstätig gewesen sein;
 - auf dem Beitragskonto der Pflegeperson müssen mindestens 5 Beitragsjahre (die Wartezeit) erreicht sein. Sie können mit Beiträgen aus häuslicher Pflege aufgestockt werden;
 - auch wenn die Pflegeperson (neben der Pfleg) bis zu 30 Wochenstunden erwerbstätig ist, können Beiträge aus Pflege eingezahlt werden.
- Für Frauen, die **vor 1952** geboren sind, beginnt das Renteneintrittsalter früher als das späterer Jahrgänge. Auch diesbezüglich sind Einzelheiten mit der Dt. Rentenversicherung zu klären.



Pflegepersonen, für die Beiträge aus häuslicher Pflege gezahlt werden, **steht jährlich ein detaillierter Nachweis** über die Einzahlungen zu.

Bitte prüfen Sie aufmerksam, ob die darin genannten Angaben mit Ihren eigenen Notizen übereinstimmen (z.B. bei Inanspruchnahme von Fachpflege, die zu Rentenabschlägen führt).

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit, ist umgehend Widerspruch einzulegen.

Pflegepersonen, die – trotz Pflege – ihre eigene Altersrente beantragen wollen oder bereits in Rente sind **können in Flexirente wechseln (Näheres dazu auf Seite 5 dieser Information).**

¹ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/soziale-absicherung-der-pflegeperson.html>

Rentenerhöhungen

Jährlich wird aus den Durchschnittseinkommen der gesetzlich Rentenversicherten im vorvergangenen Kalenderjahr die **Renten-Bezugsgröße (BG) neu ermittelt**.

Zitat^{2]}: „Mit der Bezugsgröße werden in der Regel **unterdurchschnittliche Einkünfte** bestimmter Tätigkeiten für die Rente aufgewertet, z.B. die Beschäftigung von behinderten Menschen in anerkannten Werkstätten.

Für unentgeltlich tätige Pflegepersonen gilt die Summe der Bezugsgröße als „**fiktives Gehalt**“.

Die Pflegekasse des/der Pflegebedürftigen zahlt (je nach Pflegegrad) 18,6% der BG auf das Rentenkonto der Pflegeperson ein. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie hoch die monatlichen Beiträge der Kasse und die erreichbare Rentenerhöhung im genannten Kalenderjahr sind.

Bezugsgröße 2023: 3.395 € West (Vorjahr 3.290) und 3.290 € Ost (Vorjahr 3.150)^{3]}

G r a d	Das sind bei Inanspruchnahme der ↓	Rentenerhöhung in Euro ab Rentenbezug					
		West		↓	Ost a)		
		fiktives Gehalt Mt.	Renten- beitrag pro Mt.	Renten- plus Mt.	fiktives Gehalt Mt.	Renten- beitrag Mt.	Renten- plus Mt.
2	Geldleistung: 1% der BG x 27,00 →	916,65	170,50 pro Jahr	9,19 110,28	888,30	165,22 pro Jahr	9,02 108,24
	Kombileistung: 1% der BG x 22,95 →	779,15	144,42 pro Jahr	7,81 93,72	755,06	140,44 pro Jahr	7,67 92,04
	vollen Sachleistg: 1% der BG x 18,90 →	641,66	119,35 pro Jahr	6,43 77,16	621,81	115,66 pro Jahr	6,32 75,84
3	Geldleistung: 1% der BG x 43,00 →	1.459,85	271,53 pro Jahr	14,63 175,56	1.414,70	263,13 pro Jahr	14,37 172,44
	Kombileistung: 1% der BG x 36,55 →	1.240,87	230,80 pro Jahr	12,43 149,16	1.202,50	223,67 pro Jahr	12,21 146,52
	vollen Sachleistg: 1% der BG x 30,10 →	1.021,90	190,07 pro Jahr	10,24 122,88	990,29	184,19 pro Jahr	10,06 120,72
4	Geldleistung: 1% der BG x 70,00 →	2.376,50	442,03 pro Jahr	23,81 285,72	2.303,00	428,36 pro Jahr	23,39 280,68
	Kombileistung: 1% der BG x 59,50 →	2.020,03	375,73 pro Jahr	20,24 242,88	1.957,55	364,10 pro Jahr	19,88 238,56
	vollen Sachleistg: 1% der BG x 49,00 →	1.663,50	309,42 pro Jahr	16,67 200,04	1.612,10	299,85 pro Jahr	16,37 196,44
5	Geldleistung: 1 % der BG x 100,00 →	3.395,00	631,47 pro Jahr	b) 34,01 408,12	3.290,00	611,94 pro Jahr	b) 33,41 400,02
	Kombileistung: 1% der BG x 85,00 →	2.885,75	536,75 pro Jahr	28,91 346,92	2.796,50	520,15 pro Jahr	28,40 340,80
	vollen Sachleistg: 1% der BG x 70,00 →	2.376,50	442,03 pro Jahr	23,81 285,72	2.303,00	428,36 pro Jahr	23,39 280,68

a) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Ostberlin

b) nur diese Beträge sind ein voller Rentenpunkt

^{2]} Rentenratgeber der Bundesregierung Jahrgang 2015

^{3]} <https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegefinanzierung/rente-fuer-angehoerige/>

„Ihr Einsatz lohnt sich“...

... heißt die Broschüre der Dt. Rentenversicherung zu den Rechten und Pflichten von Pflegepersonen.

„Lohnt“ sich deren Einsatz? Bilden Sie sich Ihr eigenes Urteil!

2023 sind für 1 Jahr Pflege (in West bzw. Ost) maximal erreichbar:

	In Grad 2	In Grad 3	In Grad 4	In Grad 5
wenn der/die <u>Gepflegte</u> Pflegegeld ausgezahlt bekam	9,19/9,02 €	14,63/14,37 €	23,81 /23,39 €	34,01/33,41 €
wenn der/die <u>Gepflegte</u> die volle Sachleistung nutzte	6,43/6,32 €	10,24/10,06 €	16,67 /16,37 €	23,81/23,39 €

Meine Einschätzung: Der Einsatz lohnt sich ...

1. **für die Pflegebedürftigen**, deren Wunsch, zu Hause bleiben zu dürfen, erfüllt wird oder wurde;
2. **für die Pflegepersonen**, die zwar Einschränkungen und Belastungen hinzunehmen haben, aber wirtschaftlich so gestellt sind, dass sie durch die Pflegeübernahme nicht in finanzielle Not geraten oder durch Überforderung (z.B. wegen fehlender Erholung) selbst krank werden. Sie sind einfach froh und dankbar, dass sie einen geliebten Menschen bis zuletzt begleiten konnten;
Pflegepersonen, die häusliche Pflege leisten, aber wegen ihres geringen Einkommens in Armut gerieten, fühlen sich ausgenutzt und geben diese schmerzliche Erfahrung auch an andere weiter.
3. **Für den Staat ist die unentgeltlich geforderte ‚Beistandspflicht‘ von Pflegepersonen eine Goldgrube.** Sie erspart dem Finanzminister und der Allgemeinheit jährlich Milliardenausgaben.

Die dafür Verantwortlichen ignorieren einfach, dass Pflege kein ‚Beistand‘ ist, sondern – zumindest in höheren Pflegegraden - 7 Tage pro Woche Vollverantwortung, oft auch nachts. Schwerkranke und desorientierte Menschen können nie alleine bleiben, ihre Pflegepersonen müssen jahrelang nach kostenlosen Helfer/innen suchen, die in der Not einspringen. Nur Angehörigen, die eine der 300.000 - 600.000 Hilfskräfte aus Osteuropa beschäftigen und bezahlen können, entgehen diesem Stress.

2017 wies die Hans-Böckler-Stiftung ⁴ anhand einer breit angelegten Studie nach, dass Pflegepersonen, ganzjährig mindestens 49 bis 77 Arbeitsstunden pro Woche leisten, im Gegensatz zu Arbeitnehmer/innen (nach deren Einkommen die Bezugsgröße errechnet wird. Doch das wird bisher nicht berücksichtigt.

Sobald Pflegebedürftige fachliche Hilfe brauchen, wird ihr Pflegegeld als auch die Rentenbeiträge der Pflegeperson gekürzt oder sogar gestrichen, obwohl die meisten zusammen mit der Fachkraft arbeiten.

2022 startete der VdK - in Zusammenarbeit mit der Hochschule Osnabrück - eine Studie zum Thema

NÄCHSTENPFLEGE ⁵

54.000 VdK-Mitglieder beantworteten anhand eigener Erfahrungen Fragen zur häuslichen Pflege.

Zitat von Verena Bentele, Präsidentin des VdK: „**Die Datenlage ist eindeutig: Wir wissen, wo es hakt und wer Unterstützung braucht, aber dann folgt - von Seiten der Politik - nichts!!**“

37% der Befragten kümmern sich um pflegebedürftige Familienmitglieder länger als 5 Jahre,

59% sind nachts regelmäßig in Rufbereitschaft,

93% haben keinen Zugang zu Tagespflegeeinrichtungen,

64% betreuen minderjährige oder erwachsene Kinder mit gesundheitlichen Einschränkungen,

75% (vorrangig Mütter) reduzieren ihre berufliche Arbeitszeit.

⁴Pflege in den eigenen vier Wänden, Hans-Böckler-Stiftung 2017, Seite 565

⁵VdK Zeitung Juni 2023, Seite 2

**Wegen der ‚unzumutbaren finanziellen Risiken der Angehörigen von Heimbewohnern‘ wurde
2020 das Angehörigen-Entlastungsgesetz eingeführt.**

Seitdem müssen die leiblichen Kinder von Pflegeheimbewohner/innen (falls das Vermögen/Einkommen des/der Gepflegten nicht mehr ausreicht) erst ab einem Brutto-Einkommen von 100.000 €/Jahr zu den Heimkosten ihrer Eltern beitragen, das entspricht 8.333 € Einkommen pro Mt. Diese Angehörigen können also - trotz des Pflegebedarfes ihrer Eltern - voll erwerbstätig sein und für ihr Alter vorsorgen.

Diese **steuerfinanzierte Großzügigkeit des Staates ist bemerkenswert**, weil derselbe Staat die Leistung der privat pflegenden **Angehörigen** einfach als kostenlos vorhandene Ressource einkalkuliert- **unabhängig vom Einkommen der Pflegepersonen**. Obwohl niemand bestreiten kann: jahrelange Vollverantwortung und Pflege von Schwerkranken ist viel mehr als ‚Beistand‘?

Ja, es gibt Pflegegeld? Aber das wird an die **Pflegebedürftigen** gezahlt, aber nur, wenn eine Privatperson verbindlich zusagt **den nötigen Pflegebedarf unentgeltlich sicherzustellen**.

Die Pflegebedürftigen dürfen ihr Pflegegeld zwar verschenken, aber alle, die Minirenten haben brauchen es selbst. Gut 60% der Pflegebedürftigen nutzen keine Sachleistung, weil dann das Pflegegeld gekürzt oder gestrichen wird, das sie aber zum Überleben brauchen.

Bevor Pflegebedürftige in ein Altenheim aufgenommen werden, müssen sie darlegen, wie sie die Heimkosten zahlen. **Warum fragen Pflegeberater oder der MDK pflegebereite Angehörige nicht ebenso offen:** „Können Sie von ihren Ersparnissen plus 30-Std.-Job ihr Leben (inkl. Miete und Versicherungen) für Ø 9 Jahre finanzieren?“

Würde das Thema ‚Armut durch Pflege‘ offen und ehrlich angesprochen, würden weniger hilfsbereite Menschen in Armut landen. Immerhin sind Zuschüsse von Pflegebedürftigen streng untersagt!“

Das Dt. Pflegegesetz bestimmt: Häusliche Pflege hat Vorrang vor Heimpflege, also werden 84% der rd. 5 Mio. Pflegebedürftigen von Angehörigen unentgeltlich versorgt. Beim anhaltenden Fachkräftemangel ist das eine unersetzliche Leistung!! Nur sie macht es möglich, dass die Teilkasko-Pflegeversicherung noch ausreicht.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Arbeit der zu Hause pflegenden Angehörigen mit zu geringem Einkommen (z.B. unter Armutsgrenze 1.300 €) zu bezuschussen, nicht als Lohnersatz, sondern als Dank für ihre unbezahlbare Leistungsleistung. Auch die Kinder von Heimbewohnern:innen werden aus Steuermitteln vor Armut bewahrt

UND VOR DEM GESETZ SIND ALLE MENSCHEN GLEICH ¶

Alle Bürger/innen profitieren von den geringen Beiträgen zur Pflegeversicherung.

¶ [https://www.bpb.de ›shop › zeitschriften › izpb › grundrechte-305 › 254385 › gleichheit-vor-dem-gesetz](https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/grundrechte-305/254385/gleichheit-vor-dem-gesetz)
Gleichheit vor dem Gesetz | Grundrechte | bpb.de

Ungleichbehandlung muss durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein, wobei dieser Rechtfertigungsgrund in einem angemessenen Verhältnis zu der **Ungleichbehandlung** stehen muss.

Je schwerer die Ungleichbehandlung wiegt, desto gewichtiger müssen die Gründe sein, die dafür angeführt werden.

Flexirente für pflegende Angehörige

Wer trotz Bezug einer **Vollrente** zu Hause pflegen will, bei der Dt. Rentenversicherung beantragen, für die Dauer der Pflege freiwillig auf einen Teil der Rentenbezüge zu verzichten und die Altersrente (gesetzliche plus evtl. Betriebsrente) in eine 99,99%ige Teilrente umzuwandeln.

Das ist nötig, weil nur auf Teilrenten zusätzliche Beiträge eingezahlt werden können.

Ob sich die Umwandlung in eine Flexirente lohnt, hängt von mehreren Faktoren ab:

■ Von der Höhe der **eigenen** Altersrente; ■ vom Pflegegrad des/der Gepflegten; ■ vom Ort, an dem die Pflege erbracht wird (Ost- oder Westdeutschland); ■ ob der/die Pflegebedürftige das Pflegegeld ausgezahlt bekommt oder die Sach- bzw. Kombinationsleistung in Anspruch nimmt.

2017 bis 2022 war dafür ein Abschlag von 1% des Einkommens der Pflegeperson vorgesehen. Doch nach dem Einspruch des VdK entschied das Gericht, dass nur **99,99% der Rente der Pflegeperson als Teilrente erhalten bleiben müssen**.

Deshalb ist ab 2023 ein Abschlag von nur 0,01 % möglich.

Nach Beendigung der Pflegezeit wird die Rente **auf Antrag der Pflegeperson** auf 100% zurückgesetzt, sie ist dann um die zwischenzeitlich erworbenen zusätzlichen Rentenpunkte höher.

Rechenbeispiele: Eine Pflegeperson bezieht eine eigene Altersrente (nicht Witwenrente)

Stand 2023					Rentenplus pro Monat	bei Bezug von		
Rentenhöhe zum Beispiel:	%-Satz	Verlust Monat	Verlust pro Jahr	Pflege- Grad		Geld- ↓	Kombi- ↓	Sachleistg ↓
500 €/Mt.	0,01 %	0,05 €	0,60 €	2	West	9,19	7,81	6,43
					Ost	9,02	7,67	6,32
1.000 €/Mt.	0,01%	0,10 €	1,20 €	3	West	14,63	12,43	10,24
					Ost	14,37	12,21	10,06
1.500 €/Mt.	0,01 %	0,15 €	1,80 €	4	West	23,81	20,24	19,88
					Ost	23,39	19,88	16,36
2.000 €/Mt.	0,01 %	0,20 €	2,40 €	5	West	34,01	28,91	23,81
					Ost	33,41	28,40	23,39

**Falls SIE IHRE EIGENE Altersrente beziehen oder beantragen wollen:
Lassen Sie sich von der zuständigen Stelle der Dt. Rentenversicherung beraten.**